

### Legende

**Signatur**

- projektiert: Strassenrand, Dritprojekt Immos, Dritprojekt Veloweg MTB und Entwässerung Immos, Schulhaus

**Flächen**

bestehend: Strasse, Gehweg, Gebäude, Wald, Gewässer

projektiert: neuer Bauabstand

**Werkleitungen**

bestehend: Abbruch

projektiert: Medium, Schmutzabwasser mit Kontrollschacht (KS), Regenabwasser mit Kontroll- (KS), Einlaufschacht (ES), Mischabwasser mit Kontrollschacht (KS), Sickerwasser mit Kontrollschacht (KS), Elektro mit Kandelaber und Verteilkabine, Trinkwasser mit Schieber und Hydrant, Telekommunikation mit Schacht, Kabelkommunikation mit Schacht, Spulbohrung

**Symbole**

bestehend: Abbruch

projektiert: Baum, Betonriegel, siehe Detailplan 42'301'470'000.33\_603, Hecke, Zaun

### Überbauungsvorschriften

**Art. 1 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung**

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Abs. 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchführungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Nicht ausgeschlossen ist aber die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schäden.

**Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen**

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verletzung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

**Art. 3 Bauabstand (Baulinien)**

1 Gegenüber der Leitungsoberfläche ist ein Bauabstand von 3 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

**Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten**

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

### Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Art. 21 und 22 WVG (resp. Art. 28 KGStG in Verbindung mit Art. 21 und 22 WVG)

Genehmigte Objekte: Regenwasserleitung inkl. Sonderbauwerke und Nebenanlagen

Vorprüfung durch das AWA vom: \_\_\_\_\_

Publikation im amtlichen Anzeiger vom: \_\_\_\_\_

Publikation im Amtsblatt vom: \_\_\_\_\_

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung von: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Schriftliche Orientierung der Grundstückseigentümer vom: \_\_\_\_\_

Begehung mit den Grundstückseigentümern vom: \_\_\_\_\_

Orientierungsvermessung vom: \_\_\_\_\_

Einspracheverhandlung vom: \_\_\_\_\_

Anzahl erledigte Einsprachen: \_\_\_\_\_

Anzahl unerledigte Einsprachen: \_\_\_\_\_

Anzahl Rechtsverwehungen: \_\_\_\_\_

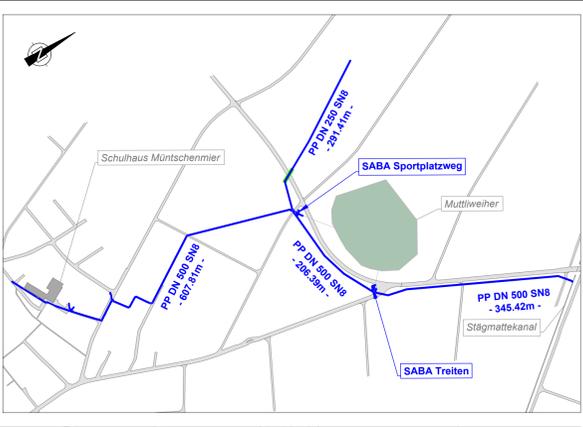
Beschlossen durch [die Exekutive] / [die Legislative] am: \_\_\_\_\_

Im Namen der Gemeinde Müntschemier

Datum: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Der Gemeindevorstand: Raynald Richard Die Gemeindevorsteherin: Laura Schneider

Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall AWA



**Hinweis:**  
Lage und Vollständigkeit der bestehenden Werkleitungen sind durch den Unternehmer vor Baubeginn zu prüfen. Für die verbindliche Auskunft über die Lage der bestehenden Werkleitungen sind die Leitungseigentümer zuständig. Notigenfalls sind die bestehenden Leitungen abstecken zu lassen.

**gruner** AG  
Industriestrasse 1  
CH-3052 Zollikofen  
T +41 31 544 24 24  
zollikofen@gruner.ch

Bauverwaltung  
Einwohnergemeinde Müntschemier

Müntschemier: ÜO Entwässerung Mutli, Aufwertung Mutliweiher  
(Entwässerungsleitungen Trennsystem Müntschemier, Behandlung der Zuflüsse in den Mutliweiher, Aufwertung kantonales Naturschutzgebiet Mutli)

**Auflageprojekt**

Überbauungsplan

Übersichtsplan 1:1000, Schema 1:5000

Index	Erstellt	Datum	Gez.	Gep.	Visiert
A		21.03.2025	keum	geta	heka
B					
C					

Plan Nr.: **42'301'470'000.33\_200** Format: 594x1260